



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 311/2009
Datum des Entscheids:	4. März 2009
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Kantonswechsel
verwendete Erlasse:	Art. 37 Abs. 2 Ausländergesetz Art. 96 Abs. 1 AuG

Zusammenfassung:

Arbeitslosen Inhaberinnen oder Inhabern von Aufenthaltsbewilligungen wird der Kantonswechsel (Zuzug aus einem andern Kanton) mangels Anspruchs nicht bewilligt, wenn im Übrigen gewichtige Fernhalteinteressen wie andauernde Fürsorgeabhängigkeit und/oder Straffälligkeit bestehen sowie gefestigte persönliche Beziehungen fehlen.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom **. November 2008 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) das Gesuch der Rekurrentin vom **. Juni 2008 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich (Kantonswechsel) ab und setzte ihr Frist zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets bis 31. Dezember 2008. Die Rekursgegnerin stellte zudem fest, ein allfälliger Rekurs gegen diese Verfügung entfalte in Bezug auf die Wegzugsfrist keine aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Rekurrentin reiste am *. Juli 1996 in die Schweiz ein. Das Ausländeramt des Kantons St. Gallen erteilte ihr gestützt auf die Ehe mit dem im Kanton St. Gallen niedergelassenen türkischen Staatsangehörigen, H. B., geboren 1973, eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann und verlängerte diese regelmässig. Mit Entscheid des Kreisgerichts A. vom **. Februar 2005 wurde die Ehe der Rekurrentin mit H. B. geschieden. Mit Entscheid desselben Gerichts vom **. Mai 2008 wurde die Tochter S. B., geboren 1997, unter die elterliche Sorge des Vaters gestellt. Das Ausländeramt des Kantons St. Gallen verlängerte am **. Juni 2007 die Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin – aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit und Fürsorgeabhängigkeit unter Vorbehalt – letztmals mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2007.

Am **. Januar 2008 stellte die Rekurrentin bei der Rekursgegnerin ein Gesuch um Kantonswechsel. Mit Schreiben vom **. Januar 2008 beantwortete die Rekursgegnerin das Gesuch aufgrund der Erwerbslosigkeit und Fürsorgeabhängigkeit der Rekurrentin abschlägig.



Die Rekurrentin gab im Zusammenhang mit einem weiteren Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich (Kantonswechsel) vom **. Juni 2008 an, sie wohne bei der Kollegin F. N., X-strasse 159, Dielsdorf.

Gestützt auf diesen Sachverhalt erliess die Rekursgegnerin die eingangs erwähnte Verfügung. Sie erwog im Wesentlichen, gemäss Art. 37 Abs. 2 AuG hätten Personen mit Aufenthaltsbewilligungen keinen Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie arbeitslos seien und wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorlägen. Die Rekurrentin sei im Kanton St. Gallen der öffentlichen Fürsorge wiederholt und in erheblichem Umfang zur Last gefallen. Sie verfüge zudem über keine existenzsichernde Erwerbstätigkeit, weshalb das vorliegende Gesuch abzuweisen sei. Im Weiteren habe die Gesuchstellerin mehrfach zu Klagen Anlass gegeben. Gemäss Art. 37 Abs. 1 AuG hätten Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung vor dem Kantonswechsel eine Bewilligung des neuen Kantons einzuholen. Die Rekurrentin sei trotz des ablehnenden Entscheides vom 25. Januar 2008 in den Kanton Zürich gezogen.

- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 25. November 2008 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Rekurrentin sei der «Aufenthalt im Kanton Zürich zu erlauben». Soweit für den Entscheid erforderlich, ergibt sich die Begründung aus den Erwägungen.
- C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 11. Dezember 2008, der Rekurs sei abzuweisen.
- D. Am 14. Januar 2009 stellte die Staatskanzlei der Rekurrentin zwei Aktennotizen der Rekursgegnerin vom 8. Dezember 2008 und deren Vernehmlassung vom 11. Dezember 2008 zur freigestellten Stellungnahme zu. Die Rekurrentin liess sich mit Eingabe vom 29. Januar 2009 vernehmen.

Es kommt in Betracht:

- 1. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Art. 2 Abs. 1 AuG).
- 2. Gemäss Art. 3 Abs. 2 AuG werden Ausländerinnen und Ausländer zugelassen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern. Das Ermessen der zuständigen Behörden wird eingeschränkt, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht.
- 3. a) Zwischen der Schweiz und der Türkei gibt es keinen Staatsvertrag, welcher der Rekurrentin einen Anspruch auf die nachgesuchte Bewilligung einräumt.
b) Nach Art. 37 Abs. 2 AuG haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen. Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 lit. e AuG).



aa) Die Rekurrentin ist seit längerer Zeit arbeitslos. Im ersten Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels vom **. Januar 2008 gab sie an, keine feste Anstellung zu finden und an ihrem Wohnort in F. SG noch immer auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Sie möchte ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegen, um in der «Region Zürich Arbeit zu suchen». In der Rekurschrift vom 25. November 2008 bestätigte die Rekurrentin, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie sei gesundheitlich angeschlagen. Sobald sie wieder gesund sei, würde sie sich um eine Arbeit bemühen. Gemäss ärztlichem Zeugnis von Dr. med. H., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, Zürich, vom 28. November 2008 ist die Rekurrentin seit 14. Oktober 2008 zu 100% arbeitsunfähig.

bb) Die Rekurrentin ist seit Jahren auf Sozialhilfe angewiesen. Gemäss Angaben der Stadtverwaltung F. SG, Departement Soziales, Jugend und Alter, vom **. Oktober 2008 wurde die Rekurrentin vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2008 mit Fr. 103 879.80 unterstützt.

Aufgrund der andauernden Arbeitslosigkeit und der erheblichen Fürsorgeabhängigkeit der Rekurrentin besteht kein Anspruch auf Kantonswechsel gestützt auf Art. 37 Abs. 2 AuG.

4. a) Es bleibt zu prüfen, ob die angebehrte Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) im pflichtgemässen Ermessen zu erteilen ist. Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

b) Die Rekurrentin gab im Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vom **. Juni 2008 an, sie wohne bei ihrer Kollegin F. N. an der X-stasse 159, Dielsdorf. In der Rekurschrift vom 25. November 2008 brachte sie neu vor, sie wohne seit Ende Juli 2008 in der Wohnung ihres neuen Lebenspartners, A. K., Y-strasse 10, Dielsdorf. Er komme für ihren Lebensunterhalt auf. Sie möchte ihn heiraten. Über die Beziehung wird sonst nichts Substanzielles ausgeführt. Aufgrund der kurzen Bekanntschaftszeit von acht Monaten kann jedoch nicht von einer gefestigten Beziehung gesprochen werden. Unter Berücksichtigung, dass der Kanton Zürich ein gewichtiges Interesse an der Fernhaltung arbeitsloser und fürsorgeabhängiger Ausländer hat, ist es der Rekurrentin ohne Weiteres zumutbar, die Beziehung zu A. K. von F. SG aus zu pflegen.

c) Im Übrigen gab die Rekurrentin zu Klagen Anlass. Sie wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom **. Februar 2007 wegen falscher Anschuldigung, Fälschung von Ausweisen, Fahren in fahruntüchtigem Zustand und ohne Führerausweis, Übertretung der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30 (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) und einer Busse von Fr. 600 bestraft. Das Betreibungsamt F. stellte gegen die Rekurrentin bisher Verlustscheine im Betrag von insgesamt Fr. 25 360 aus. Das Betreibungsamt Regensdorf betrieb sie 2008 über den Gesamtbetrag von Fr. 2174.

d) Die Würdigung aller massgeblichen Umstände führt zum Ergebnis, dass die Rekursgegnerin der Rekurrentin zu Recht den Kantonswechsel verweigert hat. Die Wegweisung aus dem Kanton Zürich ist der Rekurrentin zumutbar.



5. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrentin weder gestützt auf Gesetzes- noch Staatsvertragsrecht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) zusteht. Die Rekursgegnerin hat das ihr im Rahmen von Art. 3 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 1 AuG zustehende Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Die angefochtene Verfügung ist somit recht- und verhältnismässig und entspricht der Praxis in vergleichbaren Fällen.
6. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind der Rekurrentin die Kosten für das Rekursverfahren aufzuerlegen.